



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

77  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 18. Februar 2013

Nummer 7

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

113. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Teilverlegung einer Gasversorgungsleitung DN400 im Bereich der Bismarckstraße in Köln-Innenstadt Seite 77
114. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt / Dipl.-Ing. (FH) Norman Voth Seite 78
115. Denkmalschutz, Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten  
hier: Bodendenkmal Brunnenkeller, Troisdorf Seite 78
116. Genehmigungsverfahren der Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling (UVPG) – Anlage zur Herstellung von Tensiden – Seite 78
117. Genehmigungsbescheid gemäß §4 BImSchG für die Firma Talke GmbH & Co.KG, Anlage zur Lagerung von giftigen und sehr giftigen Stoffen in Containern am Standort Hürth-Kalscheuren – Auslegung – Seite 78
118. Einzelfallprüfung gemäß UVPG im Wasserrechtsverfahren für die Stadtentwässerungsbetriebe Köln Neubau des Zulaufpumpwerks auf der Kläranlage Langel Seite 80

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

119. Bekanntmachung in einem Verfahren gemäß WHG und UVPG für die Firma RWE Power AG – Einziehung von Abschnitten der Köhm (Garzweiler Fließ) sowie des Immerather Fließes im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler – Seite 80

120. Einladung zur 73. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund Seite 81
121. Einladung und Tagesordnung zur 32. Sitzung der Verbandsversammlung des Civitec Seite 81
122. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 81
123. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 82
124. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 82

#### E Sonstige Mitteilungen

125. Liquidation  
hier: DJK Damen-Gymnastik-Gruppe Aachen-Hörn 1971 Seite 82
126. Liquidation  
hier: Deutscher Rex Katzen Verein e.V. Seite 82
127. Liquidation  
hier: FBG Schnöringen Seite 82
128. Liquidation  
hier: Zupforchester Bonn-Oberkassel 1921 e.V. Seite 82

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

113. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zur Teilverlegung einer Gasversorgungsleitung DN400 im Bereich der Bismarckstraße in Köln-Innenstadt

Die RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln, beabsichtigt in der Bismarckstraße in Köln-Innenstadt die Auswechslung bzw. Teilneuverlegung einer DN400 Gasversorgungsleitung. Hierbei wird die vorhandene

Gasversorgungsleitung aus Gusseisen mit Lamellengraphit stillgelegt oder ggfs. ausgebaut und gegen eine Gasversorgungsleitung aus Stahl mit PE-Umhüllung ersetzt.

Mit Blick auf ein nach § 43f Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mögliches Anzeigeverfahren zur Realisierung des Vorhabens hat die RheinEnergie AG bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als

300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhang der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 6. Februar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: - 25.3.4-7/12 -

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2013, S. 77

**114. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung  
Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt /  
Dipl.-Ing. (FH) Norman Voth**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/032/13

Köln, den 6. Februar 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt, Am Malzbüchel 1, 50667 Köln erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Norman Voth ist mit Wirkung zum 1. Februar 2013 erloschen.

Im Auftrag  
gez. Polotzek

ABl. Reg. K 2013, S. 78

**115. Denkmalschutz,  
Unterschutzstellung von  
Landes- und Bundesbauten  
hier: Bodendenkmal Brunnenkeller, Troisdorf**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-96.09

Köln, den 4. Februar 2013

Ich habe die Stadt Troisdorf veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Brunnenkeller  
Gemarkung Troisdorf

Flur 1, Flurstück 1039 (teilw.)  
Flur 13, Flurstücke 534, 565 (beide teilw.)  
Ortsteil Wahner Heide  
Stadt Troisdorf

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Troisdorf am 17. Januar 2013.

Im Auftrag  
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2013, S. 78

**116. Genehmigungsverfahren der Stepan  
Deutschland GmbH, Rodenkirchener Straße 400,  
50389 Wesseling (UVPG)  
- Anlage zur Herstellung von Tensiden -**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0090/12/0401K1-16-Wu

Köln, den 18. Februar 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Stepan Deutschland GmbH, Rodenkirchener Straße 400, 50389 Wesseling beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Tensiden gemäß Ziffer 4.1k) Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 50389 Wesseling, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 46, Flurstück 105 sowie Flur 47, Flurstücke 339 bis 341.

Antragsgegenstand ist die Umrüstung der Brenner Heißöl-Einheit auf Heizöl- oder Gas-Betrieb.

Bei der Anlage zur Herstellung von Tensiden handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Wudtke

ABl. Reg. K 2013, S. 78

**117. Genehmigungsbescheid gemäß §4 BImSchG  
für die Firma Talke GmbH & Co.KG, Anlage zur  
Lagerung von giftigen und sehr giftigen Stoffen in  
Containern am Standort Hürth-Kalscheuren  
- Auslegung -**

Tenor

Aufgrund von § 4 i. V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverun-

reinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 20, 50354 Hürth, auf ihren Antrag vom 27. Oktober 2010 mit Ergänzung vom 30. Oktober 2012 die Genehmigung erteilt, die Lagerung von Chemikalien in Containern (Nr. 9.32 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV, Nr. 9.33 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV, Nr. 9.35 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV sowie Nr. 8.12 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Logistikzentrum Hürth, Gemarkung Efferen, Flur 11, Flurstück 725, 51, 537, 536, 720, 721 zu ändern.

Die in den Antragsunterlagen beantragten Änderungsmaßnahmen bestehen im Wesentlichen aus Lagerung giftiger/sehr giftiger Stoffe, die brennbar sind, im Lagerabschnitt 2 des Containerterminals gemäß Nr. 9.35 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV

- Lagerung giftiger / sehr giftiger Stoffe mit Flammpunkt \* 100 °C im Lagerabschnitt 1a des Containerterminals gemäß Nr. 9.35 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV
- Lagerung giftiger/sehr giftiger Stoffe, die nicht brennbar sind, in der Containerwanne gemäß Nr. 9.35 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV
- Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI) in den Lagerabschnitten 1a und 2 des Containerterminals gemäß Nr. 9.32 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV
- Lagerung von Toluylendiisocyanat (TDI) in den Lagerabschnitten 1a und 2 des Containerterminals gemäß Nr. 9.33 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV
- zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (ASN 150202\* und ASN 190204\*) in den Lagerabschnitten 1a und 2 des Containerterminals gemäß Nr. 8.12 Spalte 1 Anhang 4. BImSchV
- Für die Lagerung giftiger/sehr giftiger Stoffe sollen über den bestehenden Sicherheitsstandard im Containerterminal und in der Containerwanne hinausgehend folgende zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden:
  - Installation einer Brandfrüherkennung in der BE 10
  - Installation von Leckerkennungssystemen für die Pumpensümpfe der BE 10, 20 und 50
  - Installation einer Kameraüberwachung für die BE 50
  - Ersatz des Bauzaunes im Bereich Containerwanne durch eine Zaunanlage
  - Installation eines neuen Spreaders für die Portalkrananlage
  - Installation einer Lautsprecheranlage zur Warnung von Passanten im Bereich der angrenzenden Straße „An der Hasenkaule“

Die Lagerkapazität der Anlage beträgt unverändert max. 18 952 t.

Der Genehmigungsbescheid wird, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. mit § 8 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. 2004 S. 274) zuletzt geändert am 19. Juni 2007 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwölf Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 2. Januar 2013, Az. 300-53-0092/10-G4-Ger, kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

#### Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

18. Februar 2013 bis einschließlich 1. März 2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum, K 104 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Planungsamt, Zimmer 406 im 4. OG, Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ab dem Beginn der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist können Dritte, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, den Genehmigungsbescheid bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich anfordern. Es wird darauf hingewiesen, dass das Übersenden des Bescheides formlos erfolgt und keine neuen Rechtsbehelfsfristen in Gang setzt.

Köln, den 4. Februar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 300-53-0092/10-G4-Ger

Im Auftrag  
gez. Gerst

ABl. Reg. K 2013, S. 78

**118. Einzelfallprüfung gemäß UVPG im Wasserrechtsverfahren für die Stadtentwässerungsbetriebe Köln Neubau des Zulaufpumpwerks auf der Kläranlage Langel**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(11.0)-3

Köln, den 5. Februar 2013

Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöF, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer

Fördermenge von insgesamt max. 4,67 Mio. m<sup>3</sup> für eine Grundwasserentnahme zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Rahmen des Neubaus des Zulaufpumpwerks auf der Kläranlage Köln-Langel.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.3.2 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100 000 m<sup>3</sup> und weniger als 10 Mio m<sup>3</sup> Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 4,67 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Horstkötter

ABl. Reg. K 2013, S. 80

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**119. Bekanntmachung in einem Verfahren gemäß WHG und UVPG für die Firma RWE Power AG – Einziehung von Abschnitten der Köhm (Garzweiler Fließ) sowie des Immerather Fließes im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler –**

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zum Antrag der RWE Power AG gem. § 68 WHG auf Beseitigung von Abschnitten der Köhm (Garzweiler Fließ) und des Immerather Fließes im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 61.g 27-7-2012-3

44135 Dortmund, den .18. Februar 2013

Der Vorhabensträger RWE Power AG beabsichtigt, Abschnitte der Köhm (Garzweiler Fließ) sowie des Immerather Fließes, von denen zur Zeit ein bisher noch nicht beanspruchter Teil im Tagebauvorfeld Garzweiler liegt, mit dem weiteren Fortschreiten des Tagebaus ein-

zuziehen. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässer-  
ausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben der RWE Power AG ist der Nummer 3  
„Sonstige der Art nach nicht von Anlage 1 Nummer 13  
des UVPG erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des  
Wasserhaushaltsgesetzes“ der Anlage 1 des UVPG NRW  
zuzurechnen.

Dementsprechend ist für die Maßnahmen an der Köhm  
(Garzweiler Fließ) und dem Immerather Fließ eine allge-  
meine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG i. V.  
m. § 1 UVPG NRW durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter  
Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW auf-  
geführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben  
erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt  
haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durch-  
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.  
Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben,  
ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hatte zum  
Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vor-  
haben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltaus-  
wirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu  
dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung  
berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG i. V. m. § 1 UVPG NRW ist diese  
Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des  
Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung  
Arnsberg zugänglich.

Dortmund, den 18. Februar 2013

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Az.: - g 27-7-2012-3

Im Auftrag  
gez. Thomas P a b s c h

ABL. Reg. K 2013, S. 80

**120. Einladung zur 73. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Aachener Verkehrsverbund**

am

Mittwoch, dem 20. Februar 2013, 11.00 Uhr,

Sitzungssaal des Rates, Rathaus der Stadt Aachen, Markt,  
52062 Aachen.

I. Öffentliche Sitzung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 72. Sitzung  
der Bezirksversammlung am 5. Dezember 2012

Top 2 Mitteilungen und Anfragen

Top 3 Anpassung AVV-Tarif zum 1. April 2013 und zum  
1. April 2014

Top 4 Einführung eines Tarifangebots „Wandernde  
Kurzstrecke“ in der StädteRegion Aachen

Top 5 Sonstige Tarifliche Angelegenheiten

5.1 Sachstand Mitnahmekomponente beim AVV-  
Semester-Ticket

5.2 Mündlicher Bericht zur Bildung eines „Tarif-  
verbund Rheinland“

Top 6 Fahrplanmaßnahmen 2013

Top 7 Verschiedenes

7.1 Weiterentwicklung des AVV zum Mobilitäts-  
verbund

7.2 Mündlicher Bericht zum Sachstand zur Ver-  
wendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11  
Abs. 2 ÖPNVG NRW

7.3 Mündlicher Bericht über Aktuelles aus dem  
NVR

II. Nichtöffentliche Sitzung

Top 8 Mitteilungen und Anfragen

Aachen, den 6. Februar 2013

gez. Roland J a h n  
Vorsitzender der Bezirksversammlung

ABL. Reg. K 2013, S. 81

**121. Einladung und Tagesordnung  
zur 32. Sitzung der Bezirksversammlung  
des Civitec**

zur 32. Sitzung der Bezirksversammlung des civitec  
am

Mittwoch, dem 6. März 2013, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
civitec-Gebäude, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg -  
5. Etage, Raum MS.18/5.19.

Tagesordnung:

1. Wirtschafts- und Stellenplan 2013
2. Wahl zusätzlicher Schriftführer
3. Mitteilungen und Anfragen

Die Unterlagen werden Ihnen in Kürze zugesandt.

gez. Peter K o e s t e r  
Vorsitzender der Bezirksversammlung

ABL. Reg. K 2013, S. 81

**122. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
3221368800 (11368800), ausgestellt von der Kreisspar-  
kasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Hauptgeschäftsstelle der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 6. Februar 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 81

**123. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071649200, 336507652.

Aachen, den 8. Februar 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 82

**124. Vorstandsbeschluss über die  
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3000644132 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 6. Februar 2013

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 82

**E Sonstige Mitteilungen**

**125. Liquidation  
hier: DJK Damen-Gymnastik-Gruppe  
Aachen-Hörn 1971**

Am 28. Januar 2013 wurde per Vollversammlung die Auflösung des Vereins „DJK Damen-Gymnastik-Gruppe Aachen-Hörn 1971“ beschlossen. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 82

**126. Liquidation  
hier: Deutscher Rex Katzen Verein e.V.**

Der „Deutscher Rex Katzenverein e.V.“ (VR 14551) in Köln ist aufgelöst, eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 82

**127. Liquidation  
hier: FBG Schnöringen**

Die Liquidatoren der „FBG Schnöringen“ geben bekannt, dass in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2012 durch die Mitglieder der FBG Schnöringen die Auflösung der FBG Schnöringen zum Stichtag 31. Dezember 2012 beschlossen wurde.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Frau Marianne Pfeiffer, Höhenweg 10, 51545 Waldbröl, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 82

**128. Liquidation  
hier: Zupforchester Bonn-Oberkassel 1921 e.V.**

Der Verein „Zupforchester Bonn-Oberkassel 1921 e.V.“ in Bonn ist zum 31. Dezember 2012 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 82





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.